



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. März 2013
(OR. en/de)

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0300 (COD)

7401/1/13
REV 1 ADD 2

CODEC 555
ENER 85
CADREFIN 53
OC 141

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. 15813/11 ENER 330 CADREFIN 103 CODEC 1749

Komm.dok.:

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, 714/2009 und 715/2009 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 20.3.2013

Gemeinsame Erklärung Österreichs, Bulgariens und Rumäniens

Die obengenannten Länder sind der festen Überzeugung, dass Wasserkraft und Pumpspeicherung eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der EU in Bezug auf erneuerbare Energien zukommt; sie bringen deshalb ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass Pumpspeicherkraftwerksprojekte von den Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur für eine finanzielle Unterstützung der EU in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht kommen, ausgenommen sind.

Österreich, Bulgarien und Rumänien machen darauf aufmerksam, dass in der Mitteilung der Kommission *Erneuerbare Energien: ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt* anerkannt wird, dass das Ziel im Bereich der erneuerbaren Energien "ein Kernziel der Europa-2020-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" ist. Gleichzeitig verweisen Österreich, Bulgarien und Rumänien auf den Energiefahrplan 2050, in dem es heißt, dass erneuerbare Energiequellen einen wesentlichen Bestandteil der drei No-regrets-Optionen darstellen, mit denen die Dekarbonisierung des europäischen Energiesystems auf möglichst kosteneffiziente und nachhaltige Weise erreicht werden kann. Überdies wird in der letzten Mitteilung der Kommission über den Energiebinnenmarkt sowie in den heute angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu "Erneuerbare Energien: ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt" ebenfalls die Notwendigkeit umfangreicher Investitionen hervorgehoben, zu denen auch Investitionen für die raschere Einbeziehung der Speicherung gehören.

Da die Wasserkraft ihrer nach ihrer Auffassung eine erneuerbare Energiequelle mit ausbaufähigem Potenzial darstellt, ist der Netzausbau, einschließlich Speicherung, unabdingbar, um die Herausforderung des Infrastrukturbedarfs zu bewältigen. Investitionen in Pumpspeicherkraftwerke stehen daher voll und ganz in Einklang mit diesem Ziel, denn sie sind sowohl für die Energiewende in der EU als auch für einen gut funktionierenden europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt von entscheidender Bedeutung.

Wir sind uns der Notwendigkeit dieser Verordnung bewusst und werden ihre Annahme im Geiste eines Gesamtkompromisses nicht ablehnen; wir machen allerdings nachdrücklich darauf aufmerksam, dass wir es vorziehen würden, dass Pumpspeicherkraftwerksprojekte in die Kategorie von Vorhaben aufgenommen werden, die nach ergänzenden Kriterien für finanzielle Unterstützung für Arbeiten in Betracht kommen, denn eine finanzielle Unterstützung ist erforderlich, damit Investitionen in Pumpspeicherwerke wirtschaftlich vertretbar sind.

Erklärungen Deutschlands

Erklärung Deutschlands zu Art. 15 und Erwägungsgrund 30:

Deutschland geht davon aus, dass bei der Bewertung der Förderungswürdigkeit von Projekten von gemeinsamem Interesse nach Artikel 15 der in Erwägungsgrund (30) beschriebene 3-Stufen-Ansatz konsequent zur Anwendung kommt. Danach ist die Finanzierung primär Aufgabe des Marktes und einer adäquaten Regulierung in den Mitgliedstaaten. Erst als letztes Mittel kann öffentliche Mitfinanzierung durch EU-Mittel der Connecting Europe Facility in Betracht gezogen werden. Daher ist für jedes Projekt vor der Entscheidung über öffentliche Unterstützung zu untersuchen, ob regulatorische Investitionshindernisse vorliegen. Soweit gemäß dieser Untersuchung der Finanzbedarf eines Projektes auch durch Anpassung des Regulierungsrahmens gedeckt werden kann, sollten EU-Finanzhilfen ausscheiden.

Erklärung Deutschlands zu Art. 17 Buchstabe b:

Deutschland weist darauf hin, dass mit Blick auf die Systemsicherheit und die Vertraulichkeit von Geschäftsdaten dafür Sorge zu tragen ist, dass Informationen über den Netzbetrieb nur an vertrauenswürdige Stellen übermittelt werden, welche die Anforderungen des für Übertragungsnetzbetreiber geltenden Binnenmarktrechts erfüllen. Deutschland geht deshalb davon aus, dass es sich bei der in Artikel 8 (3) (a) (iii) der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 (neu) vorgesehenen beauftragten Einrichtungen („any entity duly mandated“) um von den Übertragungsnetzbetreibern beauftragte Einrichtungen entsprechend der bereits existierenden Kooperationen (TSC, SSC, Coreso) handelt.
